



Bebauungsplan Nr. 104 „Am Hüttenplatz“

Stadt Neustadt a. Rbge.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 04 / 2021



KARIN BOHRER

Dipl. Ing. Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 104 „Am Hüttenplatz“
9. Änderung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Plan HC, Stadt- und Regionalplanung
Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Verfasser:

Karin Bohrer Dipl. Ing, Dipl. Biol.
Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405
buero.karin.bohrer@gmx.de



Petershagen, den 22.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagenermittlung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Datengrundlage.....	5
2.	Untersuchungsgebiet und Biotopausstattung	5
2.1	Untersuchungsgebiet	5
2.2	Biotopausstattung.....	5
3.	Potenziell vorkommende Arten	7
3.1	Avifauna.....	7
3.2	Säugetiere	10
3.3	Amphiben, Reptilien, Wirbellose (Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Weichtiere), Farn- und Blütenpflanzen.....	11
4.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
4.1	Vorprüfung.....	11
4.1.1	Artenspektrum	11
4.1.2	Auswirkungen der geplanten Bebauung.....	12
4.1.3	Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europäisch geschützten Arten	13
4.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	15
4.2.1	Art-zu-Art-Betrachtung	15
4.2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	23
4.2.3	CEF-Maßnahmen.....	23
4.3	Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	24
5.	Literaturverzeichnis	25
6.	ANHANG: Fledermauskundlicher Fachbeitrag	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Bebauungsplan Nr. 104 „Am Hüttenplatz“, 9. Änderung, Geltungsbereich.....	1
Abb. 2	Planzeichnung 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 104	2
Abb. 3	Garten des Grundstücks Dyckerhoffstraße 3, mit einer Lebensbaum-Hecke an der westlichen (links) und südlichen (rechts) Grenze.....	6
Abb. 4	Blick in die westlich angrenzenden Gartenbereiche (links) und auf den das unbebaute, östliche Grundstück (rechts)	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	7
Tab. 2	Liste der in Neustadt a. Rbge. und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten (Meyer 2021).....	10
Tab. 3	Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse).....	16

1. Grundlagenermittlung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer beabsichtigten Nachverdichtung im Bereich der Gärten an der Dyckerhoffstraße 1-13 in Neustadt a. Rbge, ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 „Am Hüttenplatz“ erforderlich.

Das Plangebiet ist ca. 7175 m² groß. Im Osten grenzen als beweidetes Grünland genutzte Freiflächen an. Auch nach Westen hin grenzen in 80-250 m Entfernung unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die weiter westlich in moorige Randbereiche des Steinhuder Meeres übergehen.

Nördlich und südlich befindet sich Wohnbebauung.



Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 104 „Am Hüttenplatz“, 9. Änderung, Geltungsbereich (links: Planentwurf und Lageplan und, Quelle: plan HC, Stadt und Regionalplanung, Stand: Februar 2021, rechts: Luftbild © google maps, Karte: © GeoBasis-DE / BKG 2021)

Geplant ist eine Nachverdichtung im Bereich der Gärten der Wohnbebauung an der Dyckerhoffstraße. Hierfür wird eine Baugrenze festgesetzt, mit einem 5 m Abstand zu der südlichen Grundstücksgrenze. Die Erschließung erfolgt über die Dyckerhoffstraße. Flächen außerhalb der Baugrenze können unter Beachtung der Grundflächenzahl von 0,4 mit Nebenanlagen genutzt werden. Auch kann es erforderlich sein, die Gehölze an den jeweiligen Grundstücksgrenzen im Rahmen der Nachverdichtung zu entfernen.

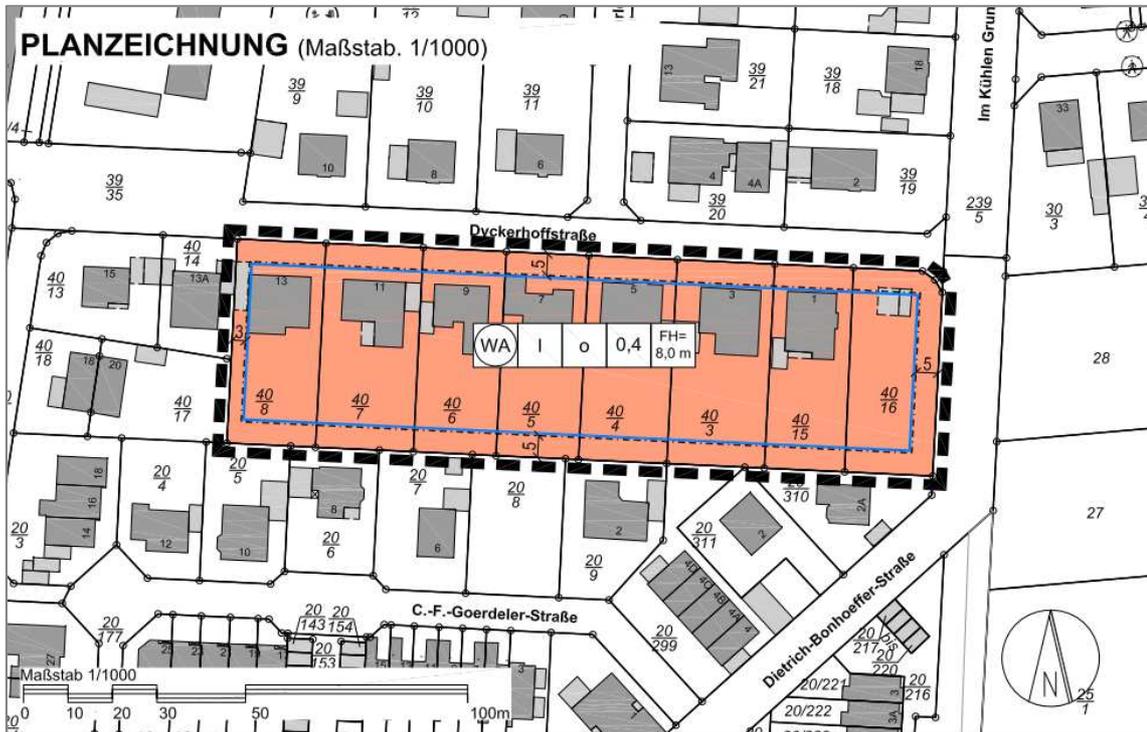


Abb. 2 Planzeichnung 9. Änderung Bebauungsplan Nr. 104 (Quelle: Plan Hc, Stand: Feb. 2021).

Im Rahmen der Bauleitplanung besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in dem ermittelt wird, ob die Realisierung der Planungen eine Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten haben kann und ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) betroffen sein können. Hierfür wird auf der Grundlage einer Ortsbegehung am 23.03.2021 die Betroffenheit potenziell vorkommender Arten im Rahmen einer worst-case-Analyse eingeschätzt und eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen.

1.2 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen),

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen:

- Ortstermin am 23.03.2021 mit avifaunistischer und fledermauskundlicher Begutachtung, Luftbildauswertung, Erfassung relevanter Habitatkomplexe,
- Büro Echlot, Minden: Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 „Am Hüttenplatz“ in Neustadt am Rübenberge
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3422 Neustadt am Rübenberge (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Rote-Liste Niedersachsen und Rote Liste der Region Weser-Aller-Flachland
- Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region (ATL) Niedersachsens
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

2. Untersuchungsgebiet und Biotopausstattung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Am Hüttenplatz“ (vgl. Abb. 1).

2.2 Biotopausstattung

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Neustadt am Rübenberge. Zur Dyckerhoffstraße hin stehen insgesamt 6 Wohnhäuser, mit zum Teil schmalen Zuwegungen in den hintern, überplanten Gartenbereich.

Mit Ausnahme des sich über 2 Parzellen erstreckenden östlichen Grundstücks sind die überbaubaren Gartenbereiche ca. 17-20 m breit und ca. 20 m tief. Sie bestehen aus einer zentralen Rasenfläche und randlichen, z.T. aus standortfremden Koniferen bestehenden

Gehölzen. Auf einigen Grundstücken stehen am südlichen Rand größere Bäume, z.B. Fichten.

Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Wohngebäude untereinander und der relativ kleinen Gärten kann das Plangebiet dem Biotoptyp „OED – Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbau“ (v. Drachenfels 2020) zuzuordnen.

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten werden das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Theunert, 2008, aktualisierte Fassung 2015), die fledermauskundlichen Erfassungen auf dem Gelände der ehemaligen Eisenhütte (s. Anhang) sowie das Fledermaus Informationssystem des NABU Niedersachsen (batmap) verwendet.

In dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten werden die Arten insgesamt 18 verschiedenen Habitatkomplexen zugeordnet. Da das Vorhabengebiet Teil einer Wohnbausiedlung ist und von Wohngebäuden mit entsprechenden Gärten geprägt wird, werden hier die Arten der in den Habitatkomplexen „Gebäude“ und „Gehölze“ betrachtet.

Fotodokumentation (Aufnahmedatum: 23.03.2021)

Zum Ortstermin war lediglich das Grundstück Dyckerhoffstraße 3 zugänglich, mit Ausblicken auf das benachbarte Grundstück Nr. 5 und größere Gehölze am südlichen Rand weiter westlich gelegener Grundstücke.



Abb. 3 Garten des Grundstücks Dyckerhoffstraße 3, mit einer Lebensbaum-Hecke an der westlichen (links) und südlichen (rechts) Grenze.



Abb. 4 Blick in die westlich angrenzenden Gartenbereiche (links) und auf den das unbebaute, östliche Grundstück (rechts)

3. Potenziell vorkommende Arten

3.1 Avifauna

Aufgrund der Habitatausstattung ist mit folgenden Brutvogelarten zu rechnen:

Mauersegler, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Dohle, Mehlschwalbe (jedoch aktuell keine Nester an den Häusern festgestellt), Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Hausrotschwanz, Elster, Grünspecht (Nahrungsgast), Heckenbraunelle, Girlitz, Waldohreule, Star, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig

Tab. 1 Im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

k	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet	*	Nicht gefährdet
		k.A.	keine Angabe

Habitatkomplex: 2 = Gehölze, 13 = Gebäude

RL = Rote Liste 2008 (aus Theunert 2008)

Rot hervorgehoben = während des Ortstermins am 12.03.2021 festgestellte Arten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Bemerkungen
	EG-FFH	Bun		NI	D	2	13		
<i>Apus apus</i> Mauersegler		☉			*		X	Regelmäßiger Brutvogel. Verbreitet im Bergland und den sich daran anschließenden Landesteilen. Ansonsten zerstreut. Geringere Dichte im Nordwesten. Regional nicht vorhanden, so in weiten Teilen des Harzes, des Sollings und auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 15.500-37.000 Reviere.	
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe		☉		V	V		X	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größere Dichten im Süden und Nordosten. Bestand 2005-2008: 52.000-122.000 Paare.	Keine Nester im Bereich der Gebäude Nr. 1, 3, 5 festgestellt; an anderen Gebäuden nicht auszuschließen
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz		☉					X	Verbreiteter Brutvogel. Größte Dichten im Bereich der großen Städte einschließlich ihrer Gewerbe- und Industriegebiete. Bestand 2005-2008: 87.000-115.000 Reviere.	
<i>Corvus monedula</i> Dohle		☉				X	X	Im westlichen Tiefland, in den Marschen und auf den Ostfriesischen Inseln verbreiteter Brutvogel, im östlichen Tiefland mehr oder weniger zerstreut und im Bergland nur hier und da brütend. Bestand 2005-2008: 18.000-43.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Saatkrähentrupps, zumeist von Osten her zuwandernd.	
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube		☉				X	X	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 0,9-1,1 Mio. Reviere.	
<i>Passer domesticus</i> Haussperling		☉		V	V	X	X	Außer in den waldreichen Gebieten flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 510.000-730.000 Reviere.	Rufende Haussperlinge im Bereich der Hausnummer 1 und 3
<i>Asio otus</i> Waldohreule	●				3		X	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	Potenzieller Brutplatz in alten Krähen-, Ringeltauben- oder Elsternestern im Bereich der Nadelbäume im mittleren und westlichen Teil des Plangebiets
<i>Sturnus vulgaris</i> Star		☉		3	3	X	X	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 300.000-600.000 Reviere. Außerhalb der Brutsaison in großen Beständen umherziehend, besonders oft an der Küste.	Potenzieller Brutplatz in Nischen an den Gebäuden, Nahrungsraum im Bereich der östlich an das Plangebiet angrenzenden Weiden
<i>Turdus merula</i> Amsel		☉				X	X	Regelmäßiger Brutvogel. Flächendeckend. Dichte landesweit gleichmäßig, nur auf den Ostfriesischen Inseln geringer. Bestand 2005-2008: 1.300.000-1.500.000 Reviere.	
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel		☉				X	X	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel. Größte Dichten in der Lüneburger Heide und im Bergland, besonders im Harz und im Solling. Bestand 2005-2008: 270.000-450.000 Reviere.	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Bemerkungen
	EG-FFH	Bun		NI	D	2	13		
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink		☉				X		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 210.000-255.000 Reviere.	
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer		☉				X		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit ziemlich gleichmäßiger Verteilung. Bestand 2005-2008: 75.000-150.000 Reviere.	
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe		☉				X		Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Im Wendland nahe der Arealgrenze. Größte Dichten in großen Städten. Bestand 2005-2008: 30.000-80.000 Reviere. Mancherorts außerhalb der Brutzeit in größeren Trupps auftretend. Aussagen zu den Bestandsauswirkungen durch abermalige Verfolgungsaktionen in jüngster Zeit sind noch nicht möglich.	
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen		☉				X		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel. In Küstennähe und in der Hildesheimer Börde nur zerstreut vorhanden. Dichtezentren im östlichen Tiefland und im Bergland. Bestand 2005-2008: 600.000-800.000 Reviere. Im Winter vielerorts Zuzug in die Dörfer und Städte.	
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink		☉				X		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden. Im Osten im Mittel in größerer Dichte als im Westen. Bestand 2005-2008: 1.500.000-2.500.000 Reviere.	
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher		☉				X		Als Brutvogel verbreitet. In Küstennähe jedoch nur örtlich brütend. Inzwischen auch Brutvogel im Siedlungsbereich. Bestand 2005-2008: 70.000-130.000 Reviere.	
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise		☉				X		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Ausnahme: Hochlagen des Harzes. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 350.000-870.000 Reviere.	
<i>Parus major</i> Kohlmeise		☉				X		Flächendeckend auftretender Brutvogel. Größte Dichten in den Städten. Bestand 2005-2008: 750.000-1.000.000 Reviere.	
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp		☉				X		In der Nominat-Unterart flächendeckend vorhandener Brutvogel. Größte Dichten in weiten Teilen des Berglandes einschließlich des Osnabrücker Hügellandes, in der Lüneburger Heide und im Emsland bei Lingen. Bestand 2005-2008: 400.000-720.000 Reviere. Weitere Unterarten können zur Zugzeit erscheinen.	
<i>Pica pica</i> Elster		☉				X		Weit verbreiteter Brutvogel, allerdings nicht in den höheren Lagen des Harzes, im Solling und in Teilen der Südheide. Höchste Siedlungsdichten im Nordwesten und in den großen Städten, hingegen in den Dörfern vielerorts nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr. Bestand 2005-2008: 48.000-71.000 Reviere.	
<i>Picus viridis</i> Grünspecht		●		3		X		Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere.	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle		☉				X		Insgesamt verbreiteter Brutvogel mit etwas geringerem Bestand in Küstennähe und in der Hildesheimer Börde. Größte Dichten im Harz, besonders in den mittleren und höheren Lagen, im Weser-Leinebergland und in der Lüneburger Heide. Bestand 2005-2008: 250.000-400.000 Reviere. Im Winter umherziehend und auch in Lebensräumen, wo es keine Bruten gibt.	
<i>Serinus serinus</i> Girlitz		☉		V		X		Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im Nordosten verbreitet, hingegen im Nordwesten nahezu nicht vorhanden und dazwischen in nur geringer Dichte. Bestand 2005-2008: 8.000-18.000 Reviere.	
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke		☉				X		Regelmäßiger Brutvogel. Flächendeckend. Mehr im Osten als im Westen. Größte Dichten am Südharrand. Bestand 2005-2008: 413.000-688.000 Reviere.	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe		Bestand, Verbreitung in Niedersachsen	Bemerkungen
	EG-FFH	Bun		NI	D	2	13		
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig		⊙				X		Allgemein verbreiteter Brutvogel. Dichte im Osten im Mittel größer als im Westen. Bestand 2005-2008: 530.000-680.000 Reviere. Im Winter ebenso flächendeckend.	

3.2 Säugetiere

Nach Auswertung der Fledermauserfassung auf dem Gelände der ehemaligen Eisenhütte und südlich angrenzender Grundstücke, sowie der im Informationssystem Batmap des NABU Niedersachsen gelisteten Fledermausarten sind in Neustadt am Rbge. und Umfeld insgesamt 15 Fledermausarten nachgewiesen.

Tab. 2 Liste der in Neustadt a. Rbge. und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten (Meyer 2021)

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		

3.3 Amphibien, Reptilien, Wirbellose (Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Weichtiere), Farn- und Blütenpflanzen

Europarechtlich geschützte Arten dieser Gruppen sind in den Biotopkomplexen 2 (Gehölze) und 13 (Gebäude) nicht gelistet oder aber ein Vorkommen kann aufgrund der i.d.R. sehr speziellen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Reptilien- oder Amphibienarten sind in dem Plangebiet aufgrund fehlender, geeigneter Lebensräume oder Strukturen wie z.B. Gewässer (Laichhabitats) nicht zu erwarten.

An wirbellosen Tieren oder Pflanzenarten sind nur wenige Arten europarechtlich geschützt. Diese kommen in sehr speziellen Habitats vor, wie z.B. Wälder mit großen Alt- und Totholzbeständen, nährstoffarme Stillgewässer oder andere Sonderbiotops, die im Plangebiet fehlen.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Vorprüfung

4.1.1 Artenspektrum

Avifauna:

Im Plangebiet können potenziell folgende Brutvogelarten vorkommen:

Gebäudebrüter:

Mauersegler, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Dohle, Ringeltaube, Haussperling, Star

Brutvögel der Gebüsche und Gehölze:

Waldohreule, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Grünspecht (Nahrungsgast), Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig

Fledermäuse:

Von den insgesamt 15 in Neustadt und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten kann das Plangebiet aufgrund der jeweiligen Habitatansprüche potenziell von folgenden Fledermausarten als Nahrungsraum genutzt werden (vgl. Meier 2021 i. Anhang):

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr

Potenziell vorkommende, weitere Arten:

Neben den potenziell vorkommenden Brutvogel- und Säugetierarten ist mit keinen weiteren streng geschützten Arten zu rechnen (Auswertung der Liste besonders und streng geschützter Arten in Niedersachsen in THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung 2015).

4.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer. Hierzu zählen die Räumung des Baufeldes und ggf. auch die Inanspruchnahme angrenzender Flächen durch Baufahrzeuge und die dadurch verursachte mögliche Tötung von Individuen oder ihre Fortpflanzungsstadien.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch die geplante Bebauung und ihre Nutzung und sind von langfristiger Dauer. Hierzu zählen

- der Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von (essentiellen) Nahrungsflächen durch Überbauung der Gärten
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen

4.1.3 Auslösung der Zugriffsverbote bei nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, europäisch geschützten Arten

Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch eine Entfernung von Bäumen oder Sträuchern während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen von Brutvogelarten der Gehölze (s.o.) zu rechnen.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können.

In Bezug auf die Avifauna ist eine erhebliche Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Art zu verschlechtern, aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der vorkommenden, i.d.R. weit verbreiteten Arten nicht zu befürchten.

Auch in Bezug auf die Fledermausfauna sind die vorhandenen Gehölz- und Gartenstrukturen aufgrund ihrer Ausprägung keine essentiellen Nahrungshabitate für die dort potenziell vorkommenden Arten, vgl. Meier 2021 (i. Anhang).

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer. Hierzu zählen der Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Verlust (essentieller) Nahrungsflächen oder der Verlust und die Entwertung von Lebensräumen (Verringerung Nahrungsangebot) durch Beleuchtung.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz oder Star sind nicht betroffen, da mit einer Nachverdichtung vor allem die in den die Gärten abgrenzenden Gehölzen brütenden Arten verloren gehen.

Betroffene Brutvogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen können sind

- im Bereich der Stäucher: Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig

- im Bereich der Bäume und Koniferen im Westteil der Gärten: Waldohreule, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind durch die Nachverdichtung nicht betroffen (vgl. Meier 2021 i. Anhang). Potenzielle Nahrungsräume von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr werden aufgrund der engen Kammerung der Gärten und der damit verbundenen fehlenden Durchlässigkeit sowie der geringen Flächengröße der Gärten als nicht essentiell für die betroffenen Vorkommen eingestuft (vgl. Meier 2021 i. Anhang).



4.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.2.1 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die im Folgenden durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tab. 3 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel									
Star	•		3	3	k.A.	Höhlenbrüter in höhlenreichen Altholzinseln v. Laubbäumen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen; besiedelt auch Stadthabitate, auch in Mauerspaltan von Gebäuden	In Höhlen und Nischen an Gebäuden Gehölze im UG aufgrund des geringen Alters u. der Nadelgehölze wenig geeignet	Während Bauphase: keine Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe und wenig optimalen Ausprägung nicht essentiell. Gute Nahrungshabitats im Bereich der östlich angrenzenden Weidewirtschaft (Beweidung mit Pferden).	Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitats in den Gehölzen fehlen und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen. Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich

¹ Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Südbeck et al. (2015), Mebs & Scherzinger (2000); Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007) u. Meyer (2021) (Anhang)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Haussperling	•		V	V		Höhlen- und Nischenbrüter bevorzugt an Gebäuden	In Höhlen und Nischen an Gebäuden	<p>Während Bauphase: keine</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe und wenig optimalen Ausprägung nicht essentiell.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitats in den Gebäuden nicht betroffen sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich</p>
Waldohreule	•	•	V	*		Vorkommen in Nadelbäumen mit guter Deckung Brut u.a. in alten Krähen-, Elstern- und Ringeltauben-nestern	In den Koniferen im westlichen Teil des Plangebiets	<p>Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Brutbäumen in der Brutzeit</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von dauerhaft genutzten und daher ganzjährig geschützten Bruthabitaten</p>	<p>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</p> <p>Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenreglung: Keine Fällarbeiten von Nadelbäumen in der Brutzeit (1.3 – 30.9.).</p> <p>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen Nistkästen im Bereich vorhandener Nadelgehölze</p>
Grünspecht	•	•	*	*		Höhlenbrüter in mittelalten Laub- und Mischwäldern	Nahrungshabitats: Scherrasen mit Ameisen-Vorkommen	<p>Während Bauphase: keine</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Vergleich zu der Größe der Jagdhabitats nicht essentiell.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitats in den Gebäuden nicht betroffen sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Mauersegler, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Dohle	•		*	*		Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Gebäuden (Dohle auch an mittelalten und alten Gehölzen), wiederholte Nutzung der Fortpflanzungsstätten Vorkommen im Siedlungsbereich	In Höhlen und Nischen an Gebäuden	Während Bauphase: keine Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungshabitaten in den Gärten, diese sind aufgrund ihrer geringen Größe und wenig optimalen Ausprägung nicht essentiell.	Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da Bruthabitats in den Gebäuden nicht betroffen sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen besitzen. Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich
Amsel, Singdrossel, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig	•		*	*		Vorkommen in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, auch im Siedlungsraum Freibrüter in Gehölzen, die Nester werden jedes Jahr neu angelegt	Brutvögel in den Gehölzen entlang der Grundstücksgrenzen Die Arten sind allgemein häufig und nicht gefährdet	Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Gehölzen in der Brutzeit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitats). Es handelt sich um häufige, nicht gefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Ausweichhabitats sind vorhanden.	§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung: Keine Fällarbeiten in der Brutzeit (1.3 – 30.9.). §44 (1) Nr. 2 u. Nr. 3 nicht berührt, da die lokalen Populationen nicht gefährdet werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Die Arten sind nicht gefährdet, daher kann davon ausgegangen werden, dass im näheren und weiteren Umkreis ausreichend geeignete Habitats vorhanden sind. CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Gartenbaumläufer, Blau- meise, Kohlmeise	•		*	*		Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Gehölzen	In Höhlen und Spalten (z.B. hinter abgeplatzter Rinde) von Bäumen	<p>Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Fällung von Bäumen in der Brutzeit</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Bei der Fällung von Bäumen Verlust von dauerhaft genutzten und daher ganzjährig geschützten Bruthabitaten</p>	<p>§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen</p> <p>Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenreglung: Keine Fällarbeiten in der Brutzeit (1.3 – 30.9.).</p> <p>§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>CEF-Maßnahmen: Anbringung von Nistkästen als Ersatzhabitate</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Säugetiere									
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	•	•	3	*	G	<p>Wochenstubenquartiere in Hohlräumen an Gebäuden (z.B., hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten, Rollokästen, Hohlschicht, Giebelkösten etc.).</p> <p>Jagdhabitate: Gewässer, Kleingehölze, parkartige Gehölzbestände, Straßenlaternen</p>	<p>Mutmaßliches Quartier im Bereich der Gebäude südlich des Fußweges „Hohe Wanne“, jedoch keine Quartiere im Untersuchungsgebiet</p> <p>Flugroute entlang des Fußweges „Hohe Wanne“, Nahrungssuche in den südlich angrenzenden Gärten sowie entlang der Gehölze an der Kurt-Schumacher Straße sowie am Schubertweg</p>	<p>Während Bauphase: Keine Betroffenheit</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsräumen, Beeinträchtigung der Lebensraumqualität im Bereich des Fußwegs „Hohe Wanne“ bei Veränderung (Entfernung) der angrenzenden Gehölze und/oder Beleuchtung des Fußwegs</p>	<p>Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da keine Quartiere im Vorhabengebiet vorhanden sind und verloren gehende Nahrungsraumfunktionen keine essentielle Bedeutung für die Vorkommen beistzen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	•	•	2	3	U	Quartiere in Gebäuden Jagdhabitat: Strukturreiches Offen- und Halboffenland, strukturreiche Siedlung, Obstwiesen, Parkanlagen	Nutzung der Gärten und als Nahrungsraum Quartiere an den Gebäuden sind nicht auszuschließen.	Während Bauphase: Keine Betroffenheit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsraum, der jedoch aufgrund der starken Parzellierung eine geringe Eignung besitzt und daher nicht essentiell ist	Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da keine Quartiere betroffen sind und die verloren gehenden Nahrungsraumfunktionen als nicht essentiell für die Vorkommen eingestuft werden. Vermeidungsmaßnahme:
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>			2	*	Unbek.	Waldfledermaus, in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Jagdhabitat an Hecken und Strauchstrukturen, alte Obstgärten	Nutzung der Gärten und als Nahrungsraum	Während Bauphase: Keine Betroffenheit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsraum, der jedoch aufgrund nur kleinflächiger Eignung und der Ausprägung nicht essentiell ist	Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	ATL	Habitatansprüche ¹	Potenzielles Vorkommen	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>			2	3	U	Waldfledermaus, besiedelt im Sommer vor allem unterholzreichen, mehrschichtigen lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streu-obstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Nutzung der Gärten und als Nahrungsraum	Während Bauphase: Keine Betroffenheit Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Nahrungsraum, der jedoch aufgrund nur kleinflächiger Eignung und der Ausprägung nicht essentiell ist	Artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt, da keine Quartiere betroffen sind und die verloren gehenden Nahrungsraumfunktionen als nicht essentiell für die Vorkommen eingestuft werden. Vermeidungsmaßnahme: Nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen, bzw. Region (H) Hügel- und Bergland
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse: Heckenroth et. al (1993), Meinig et al. (2020)
 Rote Liste Vögel: Krüger & Nipkow (2015) Grünberg et al. (2015)

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

 = unbekannt g = günstig u = ungünstig s = schlecht

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

V 1: Bauzeiten-Beschränkung:

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütender Vögel (Amsel, Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Waldohreule, Zaunkönig) sollen Gehölzmaßnahmen sowie das Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende September).

Sollten dennoch während der Brutzeit Fällarbeiten durchgeführt werden, sind die Flächen vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Sind Brutvögel in den Gehölzen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

4.2.3 CEF-Maßnahmen

CEF 1: Höhlen- und Nischenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer), Waldohreule

Im Bereich der Gärten der Hausnummern 3 und 5 befinden sich keine für Höhlen- oder Nischenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer) oder Waldohreule geeigneten Gehölze, jedoch kann ihr Vorkommen in Gärten im westlichen Teil des Plangebiets mit höheren Bäumen an der Südgrenze nicht ausgeschlossen werden. Sollten diese Gehölze im Zuge von Nachverdichtungen entfernt werden, so muss die ökologische Funktion dieser verloren gegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn der Haupt-Brutzeit durch Anbringung von Nistkästen sichergestellt werden.

Daher sind bei Entfernung von für Höhlenbrüter geeigneten Baumbeständen bis zu Beginn der Brutzeit im 100 m Umkreis der Vorhabenfläche artspezifisch geeignete Nistkästen im Verhältnis 5 :1 der verloren gegangenen Fortpflanzungsstätten anzubringen. Dieses erhöhte Angebot ist erforderlich, da erfahrungsgemäß nicht jede Nisthilfe angenommen wird.

In Gärten mit für Höhlenbrütern und Waldohreule geeigneten Gehölzen ist vor einer Nachverdichtung die Anzahl betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen sachkundigen Gutachter zu ermitteln. Hierfür sind die zu entfernenden Baumbestände auf Höhlen, Nischen, Faulstellen und Krähen- oder Ringeltaubennester hin zu untersuchen. Alternativ kann auch im Rahmen einer örtlichen Erfassung der Bestand an Höhlen- und Nischenbrütern bzw. das Vorkommen von Waldohreule festgestellt werden.

Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Nistkästen sind zu ersetzen.

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) sowie Durchführung der CEF-Maßnahmen für wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern (Nistkästen für Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise) und Waldohreule im Bereich von Gärten mit für diese Arten geeigneten Baumbeständen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

Hinweis: Sollten im Zuge der Nachverdichtung auch Abrissarbeiten an Gebäuden durchgeführt werden, sind diese auf Fledermaus-Vorkommen (insbesondere Zwergfledermaus) oder an Gebäude brütender Vogelarten (Star, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Dohle) zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung (Bauzeitenregelung) oder des Verlust dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nistkästen) zu ergreifen.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/2016

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSESEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

HECKENROTH, HARTMUTH (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Id Naturschutz Niedersachsen 6/93

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

MEBS, THEODOR & WOLFGANG SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co., Stuttgart.

MEYER, SANDRA (2021): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Hüttenplatz“ in Neustadt am Rübenberge

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. JahnsLüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Online im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ :<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

6. ANHANG: Fledermauskundlicher Fachbeitrag

Meyer (2021): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Hüttenplatz“ in Neustadt am Rübenberg